

Deutscher Musikrat · Schumannstraße 17 · D-10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat III B3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

06. November 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV vom 13. Oktober 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Musikrat ist als Dachverband für alle Bereiche des Musiklebens das kulturpolitische Sprachrohr für 90 länderübergreifende Fachverbände, die 16 Landesmusikräte sowie zahlreiche Einzel- und Ehrenmitglieder. Er hat sich bereits mit der Stellungnahme vom 31.07.2020 zum Diskussionsentwurf des BMJV geäußert.

Der Deutsche Musikrat begrüßt die punktuellen Verbesserungen gegenüber dem Diskussionsentwurf, so beispielsweise für die nunmehr in § 5 UrhDaG-E vorgesehene Vergütungspflicht für Nutzungen zum Zweck des Pastiche und die Korrekturen am Pre-Flagging-Mechanismus. Dennoch wird in vielen Punkten den vorgetragenen Bedenken weitgehend keine Rechnung getragen. Der Deutsche Musikrat bezieht sich insoweit weiterhin auf seine bisherige Stellungnahme und möchte folgenden Verbesserungsbedarf noch einmal ausdrücklich benennen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Beste Grüße
Deutscher Musikrat e.V.

1. Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

§ 23 UrhG-E Einwilligungsbefürchtete Bearbeitungen und Umgestaltungen

Es erscheint weiterhin systemfremd, für die Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller auf das Bearbeitungsrecht am Werk (§ 23) zu verweisen. Für leistungsschutzrechtlich geschützte Aufnahme ergibt sich hier kein Anwendungsbereich. Im Übrigen bleibt weiter unverständlich, warum – wenn ein solcher Anwendungsbereich unterstellt wird – sich der Verweis auf § 23 nur in § 85 Abs. 4 findet, nicht aber bei den ausübenden Künstlern (§§ 73 ff.). Der Verweis in § 85 Abs. 4 sollte gestrichen werden.

§ 46 UrhG – Sammlungen für den religiösen Gebrauch

Der Deutsche Musikrat erinnert an den Handlungsbedarf, § 46 UrhG (Sammlung für den religiösen Gebrauch) an § 60b UrhG (Unterrichts- und Lernmedien) anzupassen. Die unterschiedlichen Regimes führen bei den Verwertungsgesellschaften, die diese Rechte wahrnehmen, zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, ohne dass dem irgendwelche Vorteile gegenüberstehen. Deshalb sollte das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden, diesen Missstand zu beseitigen.

§ 51a UrhG-E – Karikatur, Parodie und Pastiche

Die Bedenken des Deutschen Musikrates wurden im Referentenentwurf bei der neuen Pastiche-Schranke leider nicht berücksichtigt. Weiterhin fehlt eine klare Definition. Hinzukommt, dass laut der Begründung mit der Schranke auch Nutzungen wie Remix, Mashup, Cover oder Sampling erlaubt werden sollten, für die es funktionierende und etablierte Lizenzmärkte gibt. Eine derart weitgehende und noch dazu kaum konturierte Schranke würde keine Rechtssicherheit schaffen und den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests widersprechen. Da die Einführung – jenseits des UrhDaG – unionsrechtlich nicht geboten ist, spricht sich der Deutsche Musikrat dafür aus, auf diese Bestimmung ganz zu verzichten.

§ 63a UrhG-E – Verlegerbeteiligung

Der Deutsche Musikrat sieht die Verbesserungen einzelner Regelungen gegenüber dem Diskussionsentwurf. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Vorgabe in § 63 Abs. 2 UrhG-E, wonach alle gesetzlichen Vergütungsansprüche zukünftig nur durch Verwertungsgesellschaften, die Autoren und Verleger gemeinsam vertreten, wahrgenommen werden können. Hier liegt offensichtlich ein Versehen vor, würden doch die bestehenden Verwertungsgesellschaften der Produzenten, die keine Kreativen vertreten, ebenso unmöglich gemacht wie Verwertungsgesellschaften, die nur Urheber vertreten.

Im Hinblick auf die Verlegerbeteiligung hält der Deutsche Musikrat den bestehenden Rahmen auf Basis des Verwertungsgesellschaftengesetzes für ausreichend, um die nötige Mindestbeteiligung des Urhebers an gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu sichern. Hier sollten keine konkreten Prozentsätze vorgegeben werden, vielmehr sollte es den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Angemessenheit grundsätzlich freistehen, die Höhe der Beteiligungsquoten durch Beschlüsse ihrer Mitglieder festzulegen. Um sicher zu stellen, dass die im Entwurf vorgesehene auch zukünftige Beteiligung der Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch praktisch möglich ist, sollten Verlage bei der Werkanmeldung eine vom Urheber für die Verlage ausgestellte widerrufliche Vollmacht vorlegen können, die eine Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vorsieht. Dadurch wird vermieden, dass Musikwerke bei der GEMA faktisch zweimal angemeldet werden müssen.

2. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

§ 2 UrhDaG-E – Diensteanbieter

Die Sonderregelungen für kleine Diensteanbieter in § 2 Abs. 3 sollten entfallen. Die Richtlinie eröffnet diese Möglichkeit nicht. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme zum Diskussionsentwurf.

§ 4 UrhDaG-E – Vertragsabschlusspflicht

Es fehlt weiterhin eine Vorgabe der Richtlinie, dass der Diensteanbieter selber aktiv auf die Lizenzgeber zugeht.

Auch § 4 Abs. 2 liegt weiterhin erheblich unter dem Mindestschutzniveau der DSM-Richtlinie und sieht Privilegierungen vor, für die die Richtlinie keine Grundlage bietet.

§ 6 UrhDaG-E – Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

Der Deutsche Musikrat ist weiterhin der Auffassung, dass das inhaltliche Konzept des UrhDaG-E mit der in der Richtlinie nicht vorgesehenen De-minimis-Schranke in § 6 UrhDaG-E europarechtlich nicht zulässig ist. Eine entsprechende Schrankenregelung kann nicht Unterfall einer Erlaubnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 der DSM-Richtlinie sein. Schranken müssen vielmehr konkret dem Schrankenatalog der EU-Richtlinien entsprechen, was der EuGH gerade im Verfahren „Metall auf Metall“ ausdrücklich bestätigt hat. Auch auf das Konsultationspapier der EU-Kommission vom 27. Juli 2020 kann das BMJV nach Ansicht des Deutschen Musikrates seine Auffassung nicht stützen. Eine „Authorization“ ist ein Rechtsgeschäft und gerade keine „Exception“ oder „Limitation“.

§ 10 UrhDaG-E – Sperrung nicht erlaubter Nutzungen

Der Deutsche Musikrat erneuert die Bedenken gegen die Regelung in Abs. 1, die die Verpflichtung zur Sperrung nicht erlaubter Nutzungen vorsieht.

Es ist weiterhin unklar, in welchem Umfang nach Abs. 1 die Sperrverpflichtung besteht, da sie nur im Umfang von § 1 Abs. 2 gegeben sein soll. Diensteanbieter, die entsprechend § 1 Abs. 2 ihren Pflichten u.a. nach § 4 genügen, würden beispielsweise nicht verantwortlich sein für Repertoire, das der Diensteanbieter typischerweise nicht öffentlich wiedergibt oder das im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht erheblich ist. Somit besteht weiterhin ein Ausschluss von Nischenrepertoire von der Sperrverpflichtung, was so nicht intendiert sein kann und von der DSM-Richtlinie auch nicht gedeckt ist. Im Übrigen enthält § 10 auch einen Zirkelschluss, indem Abs. 1 auf § 1 Abs. 2 verweist, der wiederum auf § 10 zurückverweist. Der Umfang der Sperrpflichten lässt sich so dem Gesetz nicht entnehmen.

Auch die Sonderregelung in Abs. 3 mit der Privilegierung kleiner Diensteanbieter – sei es auch nur durch eine gesetzliche Vermutung – sieht die Richtlinie nicht vor. Unklar bleibt auch, ob und wodurch die Vermutung widerlegt werden soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser Absatz gestrichen werden.

§ 11 UrhDaG-E – Entfernung nicht erlaubter Nutzungen

Auch hierbei gilt, dass die Formulierung „nach Maßgabe von § 1 Abs. 2“ missverständlich ist. Es muss sichergestellt werden, dass unter die Entfernungspflicht auch nicht lizenziertes Nischenrepertoire fällt.